39

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 257/66

URTEIL

Verkündet am
9. Mai 1968
[redacted],
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Frieda B[redacted] geb. M[redacted],
[redacted] L[redacted] Street, D[redacted] G[redacted], L[redacted], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

das Land B[redacted],
vertreten durch den Senator für Inneres,
B[redacted], F[redacted]platz [redacted],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 19. März 1905 geborene Klägerin ist Jüdin. Sie besuchte bis Ostern 1921 ein Lyzeum in Berlin und danach ein Jahr die Selecta einer Handelsschule für Mädchen. Sie hat vorgetragen, dort das Reifezeugnis erhalten zu haben.

Vom 1. Oktober 1922 bis zum 29. Februar 1924 war sie in der Devisenabteilung eines Bankhauses, zuletzt als Korrespondentin, sodann vom 1. Mai 1924 bis zum 30. November 1926 als Buchhalterin und Korrespondentin in einer Regen-

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

mäntelfabrik erwerbstätig. Diese Tätigkeit übte sie während des letzten Jahres nur halbtägig aus, um sich daneben auf der Handelshochschule in Berlin weiter auszubilden. Vom 15. August 1926 bis zum November 1928 war sie Privatsekretärin eines Börsenmaklers. Danach arbeitete sie vom 1. Dezember 1928 bis zum 15. März 1937 wieder in einem Bankhaus, wo sie zunächst in der Devisen- und Auslandsabteilung, dann in der Buchhaltung, als Stenotypistin und in der Karteiverwaltung und schließlich in der Dokumentenabteilung beschäftigt war.

Am 24. Dezember 1934 ging die Klägerin die Ehe ein. Ihr Ehemann hatte am 25. Februar 1928 den Grad eines Diplomingenieurs erlangt und am 19. Dezember 1930 zum Dr. Ing. promoviert. Da er sich, nachdem in Deutschland der Nationalsozialismus an die Macht gekommen war, wegen seiner jüdischen Abstammung an der Fortführung der von ihm eingeschlagenen wissenschaftlichen Laufbahn gehindert sah, wurde er zunächst Teilhaber am väterlichen Geschäft. Am 15. April 1937 wanderte er mit der Klägerin in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Dort war er seitdem bei verschiedenen Unternehmen erwerbstätig.

Die Klägerin bemühte sich nach der Ankunft in den Vereinigten Staaten vergeblich um eine Beschäftigung bei Banken. Da sie während ihrer Berufstätigkeit in Deutschland aus Liebhaberei die Bildhauerei betrieben hatte, setzte sie die bereits früher auf diesem Gebiet begonnene Ausbildung fort. Am 14. Oktober 1938 und am 22. September 1939 wurden den Eheleuten Söhne geboren. Im Januar 1948 wurde die Klägerin wieder erwerbstätig. Sie war zunächst Aushilfskraft in einem Konfektionsgeschäft. Im Jahre 1949 wurde sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Sekretärin bei einer Erziehungsbehörde und im Februar 1950 Buchhalterin. Diese Beschäftigung gab sie Ende 1952 auf, um eine eigene Werkstatt als Silberschmiedin zu eröffnen.

Dem Ehemann der Klägerin ist wegen des von ihm erlittenen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Entschädigung von 14.240 DM und wegen Ausbildungsschadens eine weitere Entschädigung von 10.000 DM zuerkannt worden.

Auch die Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer Stellung im privaten Dienst.

Die Entschädigungsbehörde hat ihr eine Kapitalentschädigung von 973 DM zuerkannt. Sie hat die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft und einen vom 1. April 1937 bis zum 31. Oktober 1938 dauernden Entschädigungszeitraum zugrunde gelegt.

Die Klägerin hat geltend gemacht, daß sie in den gehobenen Dienst einzureihen und der Entschädigungszeitraum auszudehnen sei und ihr der Höchstbetrag der Kapitalentschädigung von 40.000 DM zustehe, und sie hat deshalb Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und gleichzeitig die Berufsschadensrente gewählt. Die Entschädigungsbehörde hat ihr durch Bescheid anstelle der Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. März 1965 an eine monatliche Rente von 100 DM zugesprochen.

Die Klägerin verlangt die bei Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit gesetzlich vorgesehene Höchstrente und hat im Berufungsrechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr diese Rente vom 1. März 1965 an unter Anrechnung der auf Grund des Bescheids geleisteten monatlichen Rente von 100 DM zu zahlen.

Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich in der Revisionsinstanz nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

In dem Rechtsstreit handelt es sich allein noch darum, ob der am 19. März 1965 sechzig Jahre alt gewordenen Klägerin eine höhere Rente als die Mindestrente von monatlich 100 DM zusteht, die ihr von der Entschädigungsbehörde nach den §§ 93, 94, 95 Abs. 2 BEG, § 33 3.DV-BEG mit Wirkung vom 1. März 1965 an zuerkannt worden ist. Das hängt von der Dauer des Entschädigungszeitraums ab, nach dem die Kapitalentschädigung berechnet wird, die wiederum die Grundlage für die Berechnung der Rente bildet. In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, daß die Klägerin in eine über den mittleren Dienst hinausgehende vergleichbare Beamtengruppe nicht eingestuft werden könne und daß der am 15. März 1937 beginnende

Entschädigungszeitraum mit dem 31. Dezember 1943 beendet sei. Danach könne die Klägerin keine höhere Rente erhalten.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind im Ergebnis unbegründet.

Das für die Einstufung maßgebende Einkommen, das die Klägerin in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung erzielt hat, hat das Berufungsgericht unter Verwertung der Auskunft festgestellt, die die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die von der Klägerin geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung erteilt hat. Da sich nicht mehr klären läßt, auf welche Zeiträume die zu den einzelnen Beitragsklassen geleisteten Beiträge sich beziehen, ist das Berufungsgericht zugunsten der Klägerin davon ausgegangen, daß die höchsten der von ihr entrichteten Beiträge gerade in dem für die Einstufung maßgebenden Zeitraum entrichtet worden sind. Das nach der Anlage 3 zur 3. DV-BEG in der Altersstufe der Klägerin für den gehobenen Dienst erforderliche Jahreseinkommen von 4.200 RM hätte die Klägerin nur erreicht, wenn sie jeweils das höchste den betreffenden Beitragsklassen zugrunde liegende Einkommen erzielt hätte; es wäre bereits unterschritten, wenn das Einkommen der Klägerin monatlich um jeweils 3 RM unter den Höchstsätzen der in Frage kommenden Beitragsklassen geblieben wäre.

Das Berufungsgericht hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß die Klägerin in den maßgebenden drei Jahren als Einkommen stets den Höchstbetrag der betreffenden Beitragsklasse erzielt habe. Es ist deshalb zu dem Ergebnis gelangt, daß das durchschnittliche jährliche Vorverfolgungseinkommen in der maßgebenden Zeit unter 4.200 RM gelegen habe. Die

Ausbildung der Klägerin und ihre berufliche Weiterbildung einschließlich der praktischen Fortbildung durch die Berufsausbildung stehe nicht in einem so krassen Mißverhältnis zu dem erzielten Einkommen, daß die Ausbildung zu einer höheren Einstufung als der auf Grund der wirtschaftlichen Stellung maßgebenden führen müßte.

Demgegenüber meint die Revision, daß das Berufungsgericht nach § 176 Abs. 2 BEG den Höchstbetrag des Einkommens der jeweiligen Beitragsklasse hätte einsetzen müssen, dieser rechtfertige die Einstufung in den gehobenen Dienst. Die Einwendung greift jedoch nicht durch.

Die für die Einstufung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen sind nach § 287 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG zu treffen. Auch im Rahmen dieser Prüfung ist die Vorschrift des § 176 Abs. 2 BEG anzuwenden, und grundsätzlich muß das Urteil, in dem über die Einstufung befunden wird, erkennen lassen, daß das Gericht diese Vorschriften berücksichtigt hat (BGH RzW 1966, 359 Nr. 17). In dem angefochtenen Urteil ist zwar weder § 287 ZPO noch § 176 Abs. 2 BEG angeführt. Gleichwohl ist das Berufungsurteil insoweit unangreifbar. Es ergibt, daß das Berufungsgericht ein Einkommen der Klägerin, das in den maßgebenden drei Jahren stets den Höchstbetrag oder fast den Höchstbetrag der Beitragsklassen erreichte, nach denen die Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden, nicht für wahrscheinlich gehalten hat. Darin liegt die nach § 287 ZPO gebotene Schätzung; danach kommt die Feststellung eines für den gehobenen Dienst ausreichenden Einkommens auch nach § 176 Abs. 2 BEG nicht in Betracht. Die in dem Berufungsurteil enthaltenen Ausführungen darüber, welches durchschnittli-

che Jahreseinkommen sich ergeben würde, wenn die Klägerin jeweils ein den Mittelwerten der Beitragsklassen entsprechendes Einkommen gehabt hätte, sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Entscheidend ist, daß das Einkommen, um eine Einstufung in den gehobenen Dienst zu ermöglichen, jeweils fast den Höchstwerten der Beitragsklassen entsprochen haben müßte, und daß, wie das angefochtene Urteil ergibt, für ein Einkommen in dieser Höhe keine Anhaltspunkte hervorgetreten sind.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts geben auch keinen Anlaß zu der Annahme, daß die Klägerin von der Verfolgung in ihrem beruflichen Fortkommen bereits zu einer Zeit geschädigt worden sein könnte, als nach der Anlage 3 zur 3. DV-BEG wegen ihres damaligen Lebensalters für den gehobenen Dienst ein Einkommen von jährlich 3.600 RM ausreichte. Es ist nicht ersichtlich, daß die Klägerin in dem Bankhaus, in dem sie in den letzten Jahren vor ihrer Auswanderung beschäftigt war, schon vor der Entlassung Benachteiligungen erfahren hatte oder ihr auch nur Gehaltserhöhungen entgangen waren (BGH RzW 1965, 175 Nr. 23).

Unbegründet ist ferner die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht bei der Einstufung die Ausbildung der Klägerin nicht hinreichend berücksichtigt habe. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich verneint, daß zwischen der Ausbildung der Klägerin, ihrer beruflichen Weiterbildung und ihrer praktischen Fortbildung durch die Berufsausübung im Verhältnis zu dem von ihr erzielten Einkommen ein krasses Mißverhältnis bestanden habe. Nur wenn das Einkommen in einem ersichtlichen Mißverhältnis zu der erhaltenen Ausbildung und den durch sie erlangten Fähigkeiten steht und

die Berufsausbildung wesentlich über die Anforderungen hinausgeht, die für die innegehabte Stellung zu verlangen sind, kommt der wirtschaftlichen Stellung für die Einstufung nicht die maßgebende Bedeutung zu (BGH RzW 1965, 135 Nr. 32). Die Feststellung, daß kein solches Mißverhältnis bestanden habe, ist aus Rechtsgründen unangreifbar. Die Revision macht zu Unrecht geltend, daß das Berufungsgericht insoweit den Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt habe.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat die Klägerin vom 1. Januar 1944 an auf Grund des von ihrem Ehemann erzielten Einkommens eine wirtschaftliche Stellung erlangt, die der eines ihr vergleichbaren Bundesbeamten entspricht. Auch das ist im Ergebnis unangreifbar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergibt die entsprechende Anwendung des § 75 Abs. 2 BEG, wie sie bei einer durch die Verfolgung im beruflichen Fortkommen geschädigten verheirateten Frau geboten ist, daß der Entschädigungszeitraum endet, wenn das Einkommen ihres Ehemannes oder das Einkommen des Ehemannes zusammen mit ihrem eigenen Erwerbseinkommen die für sie maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG nachhaltig um das Eineinhalbfache übersteigt (BGH RzW 1967, 407 Nr. 20). Daran ist festzuhalten. Der Grundsatz gilt unabhängig davon, wann die Verfolgte die Ehe geschlossen hat. Auch wenn sie bereits vor der Verfolgung als verheiratete Frau berufstätig gewesen war, kann bei der Entscheidung über die Beendigung des Entschädigungszeitraums die wirtschaftliche Stellung, die ihr durch die Ehe gegeben wird, nicht außer Betracht bleiben. Wie jede andere Ehefrau leistet auch diese regelmäßig

durch die Erfüllung der ihr als Hausfrau und Mutter obliegenden Aufgaben ihren Beitrag zum Familienleben und nimmt zum Ausgleich dafür am Familienunterhalt teil. Darauf, ob die Ehefrau im Einzelfall neben oder statt der Hausfrauentätigkeit eine Erwerbstätigkeit ausübt oder freiwillig von jeder Berufsausübung absieht, kann es entgegen der Meinung der Revision ebenfalls nicht ankommen, da bei den Pauschalregelungen des Entschädigungsrechts für derartige Unterscheidungen kein Raum ist.

Die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen lassen erkennen, daß schon das von dem Ehemann der Klägerin in der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika erzielte Einkommen, umgerechnet nach dem Devisenkurs oder nach der Kaufkraft unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Verfolgten, von 1944 bis 1951 das Eineinhalbfache der Tabellensätze des mittleren Dienstes nach der jeweiligen Altersstufe der Klägerin überstiegen hat. Die Feststellungen ergeben mithin, daß die Klägerin infolge ihrer Ehe am 1. Januar 1944 eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt hat. Deren Nachhaltigkeit ist nicht in Zweifel zu ziehen, wie aus diesen Feststellungen ebenfalls hervorgeht. Auf das von der Klägerin selbst in den Vereinigten Staaten erzielte Einkommen braucht daher in diesem Zusammenhang nicht mehr zurückgegriffen zu werden.

Das Berufungsgericht hat die für die Klägerin maßgebende Kapitalentschädigung richtig berechnet. Danach steht der Klägerin vom 1. März 1965 an die Mindestrente von monatlich 100 DM zu (§ 95 Abs. 2 BEG).

Die Bestimmungen des § 33 Abs. 4 3.DV-BEG idF der 7. ÄndVO konnten vom Berufungsgericht noch nicht berück-

sichtigt werden. Unter den gegebenen Umständen besteht kein Anlaß, die darin vorgesehenen Rentenerhöhungen in dem vorliegenden gerichtlichen Verfahren vorzunehmen; es steht der Klägerin frei, sich deswegen an die Entschädigungsbehörde zu halten.

Nach alledem ist die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai Wüstenberg Maaß

Graf Bökelmann